

ZH_OBERGERICHT RT190131 vom 13. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190131

FR: ZH_OBERGERICHT RT190131 du 13 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190131 del 13 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Entscheid vom 21. Mai 2019 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreuungsamts Zürich 3 (Zahlungsbefehl vom 13. Juli 2018) – für ausstehende Unterhaltsbeiträge und Prozessentschädigungen – definitive Rechtsöffnung für Fr. 6'000.-- nebst 5% Zins seit 23. Juni 2017, Fr. 11'500.-- nebst 5% Zins seit 21. Juni 2018, Fr. 71'910.-- nebst 5% Zins seit 21. Juni 2018 und Fr. 1'500.-- nebst 5% Zins seit 21. Juni 2018; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 28 = Urk. 35). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 31. August 2019 (Datum Postaufgabe) fristgerecht (vgl. Urk. 30 und 32) Beschwerde und stellte folgende Beschwerdeanträge (Urk. 34 S. 2): "1. Es sei die, durch das erstinstanzliche Gericht erteilte, definitive Rechtsöffnung in Betreuung Nr. ..., Betreuungsamt Zürich 3, Zahlungsbefehl vom 13. Juli 2018, für Fr. 6'000.- nebst Zins zu 5% seit 23. Juni 2017, Fr. 11'500.- nebst Zins zu 5% seit 21. Juni 2018, Fr. 71'910.- nebst Zins zu 5% seit 21. Juni 2018, Fr. 1'500.- nebst Zins zu 5% seit 21. Juni 2018, aufzuheben; eventuell: Es sei die Sache an die Vorinstanz rückzuweisen und die Vorinstanz zu verpflichten die Sache auf Verwirkung zu prüfen;

E. 2

Es sei der Arrestbefehl des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Juli 2018 aufzuheben;

E. 3

Es sei die Spruchgebühr von Fr. 1'000.- vollumfänglich der Gesuchstellerin aufzuerlegen;

E. 4

Es sei die Parteientschädigungspflicht aufzuheben." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Mit Beschwerde kann nur das Dispositiv eines erstinstanzlichen Entscheids angefochten werden. Über einen Arrestbefehl vom 4. Juli 2018 hat die

- 3 - Vorinstanz nicht entschieden (vgl. Urk. 35 S. 12 f.). Insoweit kann daher auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 3. a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze sich auf das rechtskräftige Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom

E. 8

März 2010 betreffend Eheschutz allerdings nur bis zur am 8. April 2015 eingetretenen Rechtskraft der Scheidung als definitiver Rechtsöffnungstitel in Betracht (Urk. 35 S. 7-10). Der Gesuchsgegner habe die Verjährung der Forderungen angerufen. Die Prozesskostenentschädigungen würden der zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen und

seien damit nicht verjährt. Für die Unterhaltsbeiträge gelte die fünfjährige Verjährungsfrist, welche aber während der Dauer der Ehe der Parteien, d.h. bis 8. April 2015 nicht zu laufen begonnen habe; diese seien damit ebenfalls nicht verjährt (Urk. 35 S. 10). Der Einwand des Gesuchsgegners, dass es ihm an finanziellen Mitteln zur Begleichung der Forderungen fehle, könne im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft werden (Urk. 35 S. 11). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerdeschrift konkret und im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätz-

- 4 - lich Bestand. Soweit eine Beanstandung vorgetragen wird, wendet die Beschwerdeinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO); sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2, m.w.Hinw.). Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Behauptungen und neue Beweise nicht (mehr) zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus der Natur der Beschwerde, welche als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt ist und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, die Gesuchstellerin stütze sich auf Urteile vom 8. März 2010 und 24. Januar 2011. Unterhaltsbeiträge würden der Deckung des Lebensbedarfs dienen. Wenn die Unterhaltsberechtigten den ihr zustehenden Unterhalt nicht zügig geltend mache, sei zu vermuten, dass sie auf die Zahlungen nicht zur Deckung ihres Lebensbedarfs angewiesen sei. Die Gesuchstellerin sei zwischen den Urteilen, aber spätestens ab dem 20. Juni 2012 (Erlass eines Zahlungsbefehls), und dem 4. Juli 2018 (Gesuch um Erlass eines Arrestbefehls) untätig gewesen. Somit sei ihre rückwirkende Unterhaltsforderung verwirkt und es bestehe kein schutzwürdiges Interesse, denn ein Recht verwirke, wenn die Berechtigte über einen längeren Zeitraum untätig geblieben sei und damit bei der Gegenpartei den Eindruck erweckt habe, sie brauche mit der Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr zu rechnen, die Gegenseite sich deshalb darauf eingerichtet habe und ihr die verspätete Inanspruchnahme nicht mehr zugemutet werden könne (Urk. 34 S. 2 f.). d) Die Behauptungen, dass die Gesuchstellerin zwischen dem 20. Juni 2012 und dem 4. Juli 2018 untätig gewesen sei und dass der Gesuchsgegner deshalb nicht mehr mit der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs gerechnet habe, wurden vom Gesuchsgegner im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen (vgl. Urk. 9. 15 und 18). Diese neuen Behauptungen können daher im Beschwer-

- 5 - verfahren nicht berücksichtigt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. oben Erwägung 3.b Abs. 2) und die Beschwerdebegründung fällt damit in sich zusammen. Aber auch wenn diese Behauptungen hätten berücksichtigt werden können, wären sie zurückzuweisen gewesen. Vorbehältlich Rechtsmissbrauch (vgl. Art. 2 Abs. 2 ZGB) – wofür vorliegend keine Anhaltspunkte vorgetragen wurden – geht eine Forderung nicht unter, weil sie nicht geltend gemacht bzw. durchgesetzt wird. Eine längere Zeit der Untätigkeit kann nur dazu führen, dass eine nicht geltend gemachte Forderung verjährt, d.h. nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden kann, wenn der Schuldner die Verjährungseinrede erhebt. Vorliegend

hat der Ge- suchsgegner im vorinstanzlichen Verfahren die Verjährungseinrede erhoben (vgl. Urk. 15 und 18) und die Vorinstanz hat sich dazu geäußert, indem sie die Verjährung verneint hat (Urk. 35 S. 10). Diese Erwägungen werden in der Beschwerde nicht beanstandet, womit es dabei bleibt. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (oben Erw. 2). 4. a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 90'910.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.